

**Satzung
des**

**Förderkreises
der**

Freiwilligen Feuerwehr Werther e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Buchführung, Mittelverwendung**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Zuständigkeit und Geschäftsführung des Vorstandes**
- § 13 Vereinsmittel, Kassenführung und -prüfung**
- § 14 Haftung**
- § 15 Erfüllungsort und salvatorische Klausel**
- § 16 Auflösung des Vereins**
- § 17 Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Werther e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Werther und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle (Westf.) eingetragen werden.
- (3) Der Verein darf Mitglied in Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Satzung sein oder werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Feuerwehrwesens, die Förderung des Brand- und Rettungsschutzes und die Betreuung seiner Mitglieder im Rahmen der vorgenannten Aufgaben. Gleichzeitig wird die körperliche Ertüchtigung im Sinn einer Hebung der Volksgesundheit angestrebt und in untergeordneter Verbindung die Pflege der Geselligkeit zwischen den Mitgliedern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51, 52 AO. Vereinsmittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Gewinnanteile für Mitglieder sind unzulässig. Sie erhalten mit folgender Maßgabe auch keine sonstigen Zuwendungen. Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter haben nach Abrechnung Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Tätigkeit für den Verein entstandenen Auslagen, wobei auf Sparsamkeit zu achten ist. Kein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Geld- oder Sachleistungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Werther, die es unmittelbar und ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr, Löschzug Werther, zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Als ordentliches Mitglied darf eine natürliche, volljährige Person ohne Rücksicht auf den Wohnsitz aufgenommen werden, die einen guten Leumund hat.
- (3) Zum Ehrenmitglied darf ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Vereinszwecke oder den Verein selbst erworben hat. Frühere erste und zweite Vorsitzende dürfen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, ist aber von der Beitragsleistungspflicht frei.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu richten.
- (2) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Vereinssatzung an.
- (3) Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung bedarf keiner mitzuteilenden Begründung.
- (4) Die Rechte eines neuen Mitgliedes ruhen, bis der erste Beitrag gezahlt ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitgliedes,

- b) durch Austritt des Mitgliedes,
 - c) durch Kündigung seitens des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand. Der Austritt bedarf keiner mitzuteilenden Begründung. Der Austritt darf nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Ein etwaiges sofortiges Austrittsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Das Kündigungsrecht des Vereines, welches keine Vereinsstrafe ist, entspricht dem Austrittsrecht des Mitgliedes.
Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

Über die Kündigung entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Kündigung wird durch den ersten Vorsitzenden schriftlich erklärt und bedarf keiner mitzuteilenden Begründung. Meint das Mitglied, dem gekündigt worden ist, die im erweiterten Vorstand erfolgte Willensbildung entspreche nicht derjenigen der Mehrheit der Mitglieder, darf es schriftlich beantragen, über die erfolgte Kündigung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen. Von der erfolgten Kündigung bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung ruhen die vereinsmäßigen Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes, sofern es den schriftlichen Antrag gestellt hat. Das betreffende Mitglied darf an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen und ist anzuhören. Bestätigt die ordentliche Mitgliederversammlung die erfolgte Kündigung, so ist dieser Beschluss endgültig. Der erste Vorsitzende teilt dem Gekündigten den erfolgten Beschluss schriftlich mit. Die Mitteilung bedarf keiner anzugebenden Begründung. Bestätigt die ordentliche Mitgliederversammlung die Kündigung nicht, wird diese mit rückwirkender Kraft unwirksam.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das bisherige Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein. Vereinseigentum ist unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

- (5) Ein aus dem Verein ausscheidendes Vorstandsmitglied oder besonderer Vertreter hat dem Vorstand unverzüglich einen schriftlichen Abschlussbericht einzureichen. Soweit der Betreffende mit finanziellen Aufgaben des Vereins betraut war, hat er gleichzeitig schriftlich unter Beifügung von Belegen Rechnung zu legen. Das gilt auch dann, wenn ein Vereinsamt niedergelegt, die Mitgliedschaft im Verein aber beibehalten wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, das gesamte allgemeine Veranstaltungsangebot des Vereines im angemessenen Umfang und nach Weisung des engeren Vorstandes, der das Weisungsrecht delegieren darf, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme und darf die Stimmrechtsausübung einem anderen Mitglied mit schriftlich einzureichender Vollmacht übertragen. Kein Mitglied darf mehr als vier Stimmrechtsvertretungen ausüben. Die Übertragung auf ein Vorstandsmitglied ist unzulässig. Der Vertreter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Buchführung, Mittelverwendung

- (1) Die Buchführung des Vereins ist in vereinfachter Form, aber übersichtlich und nachvollziehbar unter Hinweis auf die zu verwahren- den Belege zu erstellen.
- (2) Es findet geschäftsjährlich eine ordentliche Überprüfung der Buchführung, Konten und Kassen durch die Rechnungsprüfer statt. Der erweiterte Vorstand darf außerordentliche Überprüfungen anordnen. Er hat eine solche anzuordnen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das unter Angabe eines beachtlichen Grunds verlangen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) besondere Vertreter des Vereins.

- (2) Der erweiterte Vorstand darf für besondere Geschäfte des Vereins besondere Vertreter bestellen (z.B. Festausschuss), die dem Weisungsrecht des erweiterten Vorstandes unterliegen. Besondere Vertreter dürfen den Verein nach außen nur verpflichten, wenn und soweit sie dazu vom erweiterten Vorstand im Einzelfall ermächtigt werden. Besondere Vertreter sind auch die Rechnungsprüfer, die aber nicht vom Vorstand bestellt werden und auch nicht dessen Weisungsrecht unterliegen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer jeweils eines Jahres drei Rechnungsprüfer.

- (3) Alle mehrköpfigen Organe des Vereins beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenden Stimmen, sofern Vertretung zulässig ist. Nur für die Kündigung eines Mitgliedes, die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden, eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Im Vorstand ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig. Abstimmungen erfolgen offen. Es ist bei Wahlen geheim unter Verwendung von Stimmzetteln abzustimmen, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder das verlangen. Leiter von Organ-Versammlungen dürfen Gästen die Anwesenheit gestatten.

- (4) Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat geschäftsjährlich bis zum 31. März stattzufinden. Kann die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden, ist auch eine spätere ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

- (2) Der erste Vorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung nach entsprechendem Vorstandsbeschluss durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer 3- Wochen-Frist an die Mitglieder

ein. Die Einladung kann auch auf dem elektronischen Wege gestellt werden.

- (3) Bei der Mitteilung gemäß Abs. 2 soll die Tagesordnung angegeben werden. Gültigkeitsvoraussetzung für spätere Beschlussfassungen ist das aber nicht (§ 40 BGB).
- (4) Alle Mitglieder sind befugt, jeweils bis zum 31. Dezember beim engeren Vorstand schriftlich Anträge zu stellen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten und abzustimmen ist. Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge beim engeren Vorstand. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist die Beratung und Abstimmung nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenden Stimmen das billigt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern und soweit satzungsgemäß nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorganes gegeben ist.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens
 - a) die Anfertigung der Liste der anwesenden und vertretenden Mitglieder mit Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - b) den Bericht des ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr, dessen Erstattung er auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen darf,
 - c) die Verlesung des Protokolls über die letzte ordentliche Mitgliederversammlung und einer etwaigen zwischenzeitlichen außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - d) den Bericht der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer wegen des abgelaufenen Geschäftsjahres, wobei Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer kein eigenes Stimmrecht haben,
 - f) Beitrag und sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verein.
- (7) Der erste Vorsitzende leitet die ordentliche Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Wahlen zu Vereinsorganen, die ein Wahlleiter

durchführt, der nicht Vorstandsmitglied sein darf. Der erste Vorsitzende darf die Versammlungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Ist er nicht erreichbar, leitet der zweite Vorsitzende die Mitgliederversammlung, der ebenfalls zur Delegation gemäß Satz 2 befugt ist.

- (8) Es ist ein schriftliches Protokoll über den wesentlichen Inhalt der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstellen. Protokollführer ist der erste Schriftführer, bei dessen Verhinderung der zweite Schriftführer, sofern der Versammlungsleiter nicht einen anderen Protokollführer bestimmt. Das Protokoll ist spätestens innerhalb von zwei Wochen fertigzustellen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse müssen unter der Angabe der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen festgehalten werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der erste Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand dies beantragt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur Vereinsangelegenheiten sein, die keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dulden. Antrag und Verlangen sind schriftlich beim ersten Vorsitzenden zu stellen und haben die Tagesordnungspunkte mit Begründung zu enthalten. Zwischen Antrag oder Verlangen und dem Zeitpunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf höchstens eine Frist von einem Monat liegen.
- 2) § 9 Abs. 2, Abs. 7, Abs. 8 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Tagesordnung in der Mitteilung gemäß Abs. 2 als Gültigkeitsvoraussetzung für Beschlussfassungen anzugeben ist.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem engeren und erweitertem Vorstand, nämlich dem
- a) ersten Vorsitzenden,
 - b) zweiten Vorsitzenden,

- c) ersten Schatzmeister,
 - d) zweiten Schatzmeister,
 - e) ersten Schriftführer,
 - f) zweiten Schriftführer,
 - g) ersten Gerätewart,
 - h) zweiten Gerätewart,
 - i) ersten Obmann für Öffentlichkeitsarbeit,
 - J) zweiten Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Vorstand im engeren und damit im Sinn des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Mit Wirkung für das Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende aber nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende unerreichbar verhindert ist.
- 3) Alle zehn Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren bestellt bzw. gewählt, wobei die erste Amtsperiode bis zum Ende des Geschäftsjahres reicht, in dem die Amtsdauer an sich endet. Vorstandsmitglied darf nur sein, wer Vereinsmitglied ist.
- 5) Erster Vorsitzender ist der jeweilige Führer des Löschzuges Werther der Stadt Werther. Zweiter Vorsitzender ist der jeweilige stellvertretende Führer des vorgenannten Löschzuges. Erster Gerätewart ist der jeweilige Schirrmeister oder Gerätewart des vorgenannten Löschzuges. Zweiter Gerätewart ist der jeweilige stellvertretende Gerätewart oder Schirrmeister des vorgenannten Löschzuges. Nimmt einer der Vorgenannten sein Vorstandsamt nicht an, wird das jeweilige Vorstandsamt durch Wahl vergeben. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, regelt der verbleibende Vorstand, welches verbleibende Vorstandsmitglied welches vakant gewordene Amt kommissarisch bis zum Ablauf der Amtsperiode verwaltet, unbeschadet der Möglichkeit, gemäß § 29 BGB beim Amtsgericht die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern zu beantragen.
- 6) Der Vorstand wird – soweit er aus einer Wahl hervorgeht – in der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt, in der diese Satzung beschlossen wird. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- 7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt des Ausscheidenden. Absatz 5, Satz 5 gilt entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit und Geschäftsführung des Vorstandes

- 1) Der erweiterte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die ihm durch die Satzung oder Gesetz zugewiesen sind. Er betreibt die allgemeine Verwaltung des Vereins, bereitet Mitgliederversammlungen und deren Tagesordnung vor, führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und eigene Beschlüsse aus und bereitet den Haushaltsplan und die Erstellung des Jahresberichtes vor. Innerhalb des erweiterten Vorstandes verteilt der erste Vorsitzende die Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder im Wesentlichen entsprechend ihrem Fachbereich.
- 2) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Es soll möglichst eine Einladungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der erweiterte Vorstand darf auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.
- 3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Vereinsmittel, Kassenführung und -prüfung

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge und sonstige Leistungen, deren Art, Höhe und Fälligkeit geschäftsjährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Soweit sonstige Leistungen Arbeitseinsatz bedeuten, muss er zumutbar sein. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Arbeitseinsatz befreit.
- 2) Es wird eine Vereinshauptkasse gebildet, deren Führung dem ersten Schatzmeister obliegt. Nebenkassen für besondere Zwecke sind aufgrund Beschlusses des erweiterten Vorstandes zulässig, nach Beendigung des Zwecks aber mit der Hauptkasse abzurechnen.

- 3) Kassen und Buchführung unterliegen der Rechnungsprüfung. Rechnungsprüfer dürfen nur Vereinsmitglieder sein, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr und zumindest stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 14 Haftung

- 1) Der Verein ist – soweit zulässig – von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Mitglieder, insbesondere aus Unfällen, befreit. Diese handeln bei der Ausübung ihrer vereinsmäßigen Betätigung ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 15 Erfüllungsort und salvatorische Klausel

- 1) Erfüllungsort für alle vereinsrechtlichen Ansprüche ist Werther.
- 2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden oder eine wesentliche Lücke enthalten, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Satzungsgeber gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lücke erkannt haben würden. Die Ersatzregelung ist durch satzungsändernden Beschluss in die Satzung aufzunehmen oder die Lücke so zu füllen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
§ 10 gilt entsprechend.
- 2) Im Fall der Auflösung oder staatlichen Aufhebung des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Nach der bisherigen Satzung des Vereins vom 13. Januar 1984 ist für die Annahme dieser Satzung eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- 2) Nach ihrer Annahme trifft diese Satzung an die Stelle derjenigen vom 13. Januar 1984.

Beraten und verabschiedet bei der Jahreshauptversammlung am 30. Januar 2015 im Feuerwehrgerätehaus in Werther.

gez. Rainer Ermshaus
1. Vorsitzender